

Gemeinde Ehningen
Kreis Böblingen

STEUERSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) hat der Gemeinderat am 12.12.2017 folgende Steuersatzung beschlossen:

Satzungsänderungen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Ehningen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2
Grundsteuer**

Die Hebesätze der Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)	310 v.H. des Messbetrags
Grundsteuer B (Grundstücke)	330 v.H. des Messbetrags

**§ 3
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf der Steuermessbeträge festgesetzt	350 v.H. des Messbetrags
--	---------------------------------

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Steuersatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Steuersatzung vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt,
Ehningen, 13.12.2017

Claus Unger
-Bürgermeister-